

Wenn man nun annimmt, in Titel 54 habe ursprünglich entsprechend der Lex Salica für eben dies Delikt nur die Busse von 60 Schillingen gestanden, so begreift sich, warum jener Gedanke gerade hier noch begegnet. Denn so klappte zwischen der Strafsatzung von 54, 1 und der von 85, 1 ein Widerspruch. Ihn wird ein späterer Redaktor der gesamten Lex bemerkt und durch Einfügung jenes Gedankens in 54 zu überbrücken gesucht haben. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs aber gerade auf diese Art zu versuchen, das wurde ihm durch die Umgebung, in der Titel 85 erscheint, nahegelegt. Denn hier begegnet jener Grundsatz zweimal, in 82 und 86, und er ermöglichte ja in der Tat, zwei für ein Delikt angesetzte Bussen in Harmonie miteinander zu bringen. Dabei hat dieser Redaktor in 54 abweichend von der Diktion des Nachtrags den Gedanken voll zum Ausdruck gebracht, indem er die für das Eintreten der leichteren Strafe notwendige Bedingung mit den Worten: 'si interrogatus confessus fuerit' ausdrücklich erwähnte.

Der Redaktor von B hat nun seinerseits diesen Gedanken in 65 aus dem entsprechenden Stück der Ribuararia (86) übernommen, sodass hier folgende Filiation vorliegt: aus Sal. 10 ist Rib. 82, aus Rib. 82 ist Rib. 86, daraus Sal. 65 hervorgegangen. Dabei hat aber jener Redaktor sich dessen erinnert, dass in einem anderen Titel desselben Gesetzes, den er vorher schon einmal, bei der Abfassung seines Titels 14. De superventis et expoliationibus, benutzt hatte, ebenfalls jener Gedanke und zwar hier in vollständigerer Form auftritt. Er hat daher bei Abfassung seines Stückes 65 auch dessen Diktion mitberücksichtigt, die eine Quelle aus der anderen ergänzt.

Aber dieser spätere Ueberarbeiter der Lex Ribuararia hat nach dem Vorbild von 85 in 54 nicht nur die Busse von hundert Schillingen eingeführt. Wir können nämlich in diesem Stücke folgendes beobachten. Es beginnt dort der erste Paragraph mit den Worten: Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit . . . und dagegen der zweite: Si quis mortuum effodire praesumpserit ohne autem. Nun pflegt aber die Ribuararia regelmässig mit Si autem ebenso wie die Salica mit Si vero die zweiten oder folgenden Paragraphen eines Abschnittes einzuleiten. Und also verrät der § 54, 1 durch dies Wort am Anfang, dass er in diesem Titel ursprünglich nicht die erste, sondern die zweite Stelle einnahm, der Titel also ursprünglich eine dem A-Text der Salica ent-